

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Juli 1953

68/J

Anfrage

der Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Hartleb, Stendebach und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Handhabung des Kinderbeihilfengesetzes.

- - - -

Nach § 1 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 16.12.1949, BGBl.31/50, über Kinderbeihilfen (Kinderbeihilfengesetz) in der Fassung der 3. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz vom 25.7.1951, BGBl.161, haben auf Kinderbeihilfe Personen Anspruch, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen. In diese Kategorie gehören zweifellos auch die mitarbeitenden Familienmitglieder (Kinder) bürgerlicher Besitzer.

Nach § 3 Abs.1 des Kinderbeihilfengesetzes ist der Dienstgeber verpflichtet, bei Vorliegen der Beihilfekarte die Kinderbeihilfe auszuzahlen.

In den letzten Monaten haben sich nun mehrere Fälle ereignet, dass bürgerliche Dienstnehmer, welche auf Grund einer vorliegenden Beihilfekarte Kinderbeihilfe ausbezahlt und die ausbezahlten Beträge dem Finanzamt verrechnet hatten, zur Rückzahlung aufgefordert und in Einzelfällen sogar die rückgeforderten Beträge zu Lasten des bürgerlichen Dienstgebers im Grundbuch sichergestellt wurden.

In der Begründung der Finanzämter wird auf die Bestimmungen des Abschnittes 70 der Einkommensteuerrichtlinien 1941 verwiesen. Berufungen an die Finanzlandesdirektion waren erfolglos.

Abgesehen davon, dass diese Richtlinien ausdrücklich Ausnahmen von der Regel vorsehen, halten die Antragsteller die Heranziehung dieser Bestimmungen, welche scinerzeit (acht Jahre vor dem Kinderbeihilfengesetz) nur für die Bemessung der Einkommensteuer geschaffen wurden, für unrichtig und dem Sinn und Geist des Kinderbeihilfengesetzes widersprechend. Die durch eine solche Handhabung herbeigeführte Schlechterstellung familien-eigener Arbeitskräfte gegenüber Fremdarbeitern ist außerdem geeignet, die ohnedies zu einer Gefahr gewordene Landflucht geradezu zu fördern.

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Juli 1953

Es war auch bei der parlamentarischen Behandlung des Kinderbeihilfengesetzes eine Einschränkung des Bezuges von Kinderbeihilfen für mitarbeitende Familienmitglieder (Kinder) niemals beabsichtigt.

Wir unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Minister bereit, seine nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, dass

1. für familie eigene Arbeitskräfte in der Landwirtschaft Beihilfenkarten ausgestellt werden und die Verrechnung der ausgezahlten Kinderbeihilfenbeträge auch anerkannt wird, wenn vom Dienstgeber der vorgeschriebene Beitrag zum Kinderbeihilfefonds entrichtet wird;
2. in jenen Fällen, in denen bisher in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften die Beitragsleistung zum Fonds für die familie eigenen Arbeitskräfte nicht erfolgt ist, gegen Nachentrichtung dieser Beiträge von jeder Rückforderung und anderen Schritten Abstand genommen wird?

-.-.-.-.-